



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0547/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Onlineportal berichtet am 12.06.2025 über ein 15-jähriges Mädchen, das dem Schulattentat von Graz zum Opfer gefallen war. Unter der Überschrift „Schülerin (†15) war eines der ersten Opfer des Grazer Amoklaufs: [Vorname] erschossen, als sie ein Referat vorbereitete“ zeigt die Redaktion ein Foto der Schülerin. Der Bildunterschrift zufolge zeigt die Redaktion das Foto mit dem Einverständnis ihrer Familie. Im Artikel kommt der Onkel der Getöteten zu Wort, auch zeigt die Redaktion ein Foto der beiden aus den sozialen Medien. Außerdem zeigt die Redaktion ein Foto des Vaters mit seiner Tochter, das offenbar ebenfalls aus den sozialen Medien stammt. Welches Familienmitglied die Zustimmung für die Veröffentlichung der Fotos erteilt hat, wird nicht deutlich.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass unverpixelte Foto eines minderjährigen Amokopers ohne jedweden Newswert und entsprechend ohne jedwede Notwendigkeit sei geeignet, die Privatsphäre der Opferfamilie zu stören. Dazu die „reißerisch-aufgegeilte“ Annoncierung „Eines der ersten Opfer von [Vorname und abgekürzter Nachname]“ und das Ganze dann trotzdem versteckt hinter der Paywall mache es noch unnötiger, jedem das Foto zu zeigen.

III. Eine Syndikusrechtsanwältin des Mediums erklärt dazu, dass die beanstandete Berichterstattung die presseethischen Grundsätze eingehalten habe und kein Verstoß gegen die Vorgaben des Pressekodex vorliege. Sie führt aus, dass für die Verwendung des Fotos

der Verstorbenen das Einverständnis der Eltern vorgelegen habe, welches über den Imam übermittelt worden sei. Dieser stehe in einem engen Verhältnis zur Familie und betreue diese in der schweren Zeit. Zudem sei das Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos sowohl kurz nach dem Attentat als auch bei der Beerdigungsfeier der Verstorbenen ausdrücklich bestätigt worden. Die Familie habe die Berichterstattung als einfühlsam empfunden und sich bei der Redaktion bedankt. Daher liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Wie aus dem Vortrag des Beschwerdegegners hervorgeht, wurden die Fotos des Mädchens mit Zustimmung ihrer Eltern veröffentlicht. Der Beschwerdeausschuss hält es für legitim, dass ein Imam, der die Familie in dieser Situation seelsorgerisch betreute, dieses Einverständnis übermittelt hat. Er sieht daher Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) und insbesondere auch die Richtlinien 8.2 (Opferschutz) und 8.3 (Kinder und Jugendliche) nicht verletzt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 8.3 – Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ▶ Postfach 12 10 30 ▶ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ▶ Fax: 030/367007-20 ▶ E-Mail: info@presserat.de ▶ www.presserat.de